



Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. Str. 50
24105 Kiel
Email: bdk.lvsh@kielnet.net

Kiel, 5. August 2003

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. H. Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel

Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse
Ihr Schreiben . 12.06.03, Ihr Zeichen L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesvorstandes des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein (BDK LV SH), möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, Ihnen unsere Auffassung zu Fragen der Erweiterung der DNA-Analyse darstellen zu dürfen.

Die Fraktion der CDU im Schleswig-Holsteinischen Landtag beantragt, bei der DNA-Analyse bei grundsätzlicher Beibehaltung der derzeitigen normierten Situation die Gefährlichkeitsprognose wegfällen zu lassen. Aus Sicht des BDK LV SH ist die Forderung im Grunde richtig, jedoch etwas unscharf formuliert. Vielmehr sollte die Änderung der Rechtslage in die Richtung gehen, dass die Entnahme von Körperzellen durch Mundschleimhautabstrich und eine anschließende Untersuchung und Speicherung zu einer Standardmaßnahme der erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung) wird. Dabei ist es bereits jetzt so, dass die oder der die Maßnahme anordnende Beamtin oder Beamte eine Gefährlichkeitsprognose vornimmt, ohne dass sie in § 81 b StPO normiert ist. Schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird insbesondere in Fällen der einfachen und mittleren Kriminalität sehr sorgfältig abgewogen, ob zu erwarten steht, dass eine bestimmte tatverdächtige Person künftig strafrechtlich in Erscheinung treten wird. Auch heute wird daher nur ein relativ geringer Teil aller ermittelten Tatverdächtigen erkennungsdienstlich behandelt¹.

¹ In Schleswig-Holstein wurden im vergangenen Jahr ca. 7 000 Personen erkennungsdienstlich behandelt. Die ist angesichts der ca. 85 000 ermittelten Tatverdächtigen eine relativ geringe Zahl, wengleich sich darunter auch Personen befunden haben, die bereits anlässlich früherer Straftaten erkennungsdienstlich behandelt wurden.

Der gegenüber der Polizei zumindest immer latent im Raum stehende Vorwurf, am liebsten flächendeckend ganze Bevölkerungsgruppen oder alle Tatverdächtigen in recherchierbaren Dateien speichern zu wollen dürfte damit hinreichend entkräftet sein.

Um dem besonders sensiblen Bereich der DNA-Analyse Rechnung zu tragen, wäre es aus unserer Sicht durchaus vorstellbar, im Falle der Entnahme von Körperzellen eine Widerspruchsregelung mit richterlicher Entscheidung analog zu Fällen der Sicherstellung/Beschlagnahme einzuführen. Abweichend von der sonst gültigen Regelung sollte der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalten (Suspensiveffekt) und eine Untersuchung des gewonnenen Materials erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens erfolgen.

Die von uns favorisierte Regelung hätte darüber hinaus den Vorteil, dass auch der recht eng gefasste Straftatenkatalog des § 81 g StPO entfielen. Die kriminologische Forschung zeigt hinreichend, dass eine Vielzahl von Personen, die wegen schwerster Sittendelikte in Erscheinung getreten sind, polizeiliche Vorerkenntnisse hatten, die jedoch nur zu einem relativ geringen Teil im Bereich der Sexualdelikte lagen. Eine Untersuchung des BKA im vergangenen Jahr² belegt das eindeutig: Zwei Drittel aller untersuchten Vergewaltigter hatten polizeiliche Vorerkenntnisse in den Deliktsbereichen Diebstahl und Unterschlagung, die im Allgemeinen nicht zu den Straftaten von erheblicher Bedeutung zählen, wie es § 81 g StPO derzeit als Voraussetzung für eine Entnahme von Körperzellen und Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters fordert.

Zwar führt das BVerfG zutreffend aus, dass die Untersuchung und Speicherung einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt³, die informationelle Qualität entspricht jedoch derjenigen von Daktylogrammen⁴. Bei einer Abwägung, ob dieser Eingriff einem Tatverdächtigen zugemutet werden könne, sollte daher stets auch die Opferseite im Blickfeld stehen. Die relativ niedrige Eingriffsqualität steht dabei in keinem Verhältnis zu dem oftmals lebenslangen Leiden und Verlust an Lebensqualität, wie es von Opfern von Sexualstraftaten erduldet und ertragen werden muss. Dabei wird die Frage der präventiven Wirkung der Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters kontrovers diskutiert, doch kann die DNA-Analyse gerade bei Sexualstraftaten, die durch ein hohes Maß an Wiederholungsgefahr gekennzeichnet sind, zu einer schnellen Ermittlung des Täters führen und damit weitere schwere Straftaten dieser Person verhindern⁵.

Durch den Vorschlag des BDK wären auch die Fragen des Richtervorbehaltes weitestgehend geklärt, da für die erkennungsdienstliche Behandlung mit vergleichbarer Eingriffstiefe ein Richtervorbehalt ebenfalls nicht für erforderlich erachtet wird. Der oben skizzierte Weg des Rechtsschutzes erscheint durchaus ausreichend.

Lediglich bei der Spurenuntersuchung wäre über Fragen des Richtervorbehaltes weiter zu diskutieren. Der Gesetzgeber hat zur Klarstellung kürzlich entschieden, dass auch für die Spurenuntersuchung eine richterliche Entscheidung erforderlich sei. Dieses steht nicht in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die stets besagte, eine Spur habe sich typischerweise derart von der Person, die sie hinterlassen habe,

² Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern, Ursula Straub u. Rainer Witt, BKA, Wiesbaden, August 2002

³ BVerfG, NJW 2001, 879, 880.

⁴ www.mi.niedersachsen.de

⁵ Prof. Dr. Christian Pfeiffer in einem Brief an den Bundesvorsitzenden des BDK im Februar 2002

gelöst und objektiviert, dass ihre Untersuchung nicht als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verursachers angesehen werden könne⁶. Wenn aber schon der Richtervorbehalt bei der Entnahme und Untersuchung von Körperzellen und der Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters, wie oben ausgeführt, entbehrlich ist und für den Betroffenen keinen besseren Rechtsschutz bietet als eine nachträgliche richterliche Entscheidung im Widerspruchsverfahren, so erscheint es bei der Spurenuntersuchung um so mehr, nur deswegen im Gesetz normiert worden zu sein, weil es interessierten Kreisen gelungen ist, in den Reihen der Bevölkerung diffuse Ängste zu schüren und ein polizeiliches Missbrauchsszenario Orwell'scher Prägung zu zeichnen.

Dabei wird jedoch verkannt, dass es im modernen Rechtsstaat längst nicht mehr vordringliche Aufgabe ist, die Bürgerinnen und Bürger vor einem übermächtigen Leviathan Staat zu schützen, sondern vielmehr die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger dadurch zu wahren, dass sie vor Kriminalität geschützt werden. Dazu gehört auch, dass Verfahrensabläufe nicht unnötig kompliziert gestaltet werden sollten. So ist es völlig unverständlich, dass die Polizei befugt ist, für sonstige Aufgaben Bundeszentralregister-Auszüge anzufordern, bei Bearbeitung der DNA-Altfälle jedoch diese Befugnis nur die Staatsanwaltschaft hat. Die Bemühungen der Polizei, eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung herbeizuführen, die auch im Interesse der Landesregierung liegen dürfte, werden durch derartige Regelungen ad absurdum geführt.

Nur zur Abrundung sei erwähnt, dass andere europäische Länder wie die Schweiz und Großbritannien, bei denen Rechtsstaatlichkeit auch ein hohes Gut ist, einen wesentlich pragmatischeren Umgang mit Fragen der DNA-Analyse im Zusammenhang mit Strafverfahren pflegen, ohne dass dort Befürchtungen laut werden, die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger seien in Gefahr.

Mathias Engelmann
Mitglied des BDK-Landesvorstandes

⁶ BVerfG, NJW 1996, 771 f.